

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
5. März 2002

Mitgeteilt den
8. März 2002

Protokoll Nr.
297

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Brienz/Brinzauls** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:1'000 „Vazerol“ (Teilrevision 2001). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 7. November 2001 eine Stellungnahme zur Revisionsvorlage.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Dezember 2001 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 20. Dezember 2001. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 ersuchte der Gemeindevorstand Brienz/Brinzauls um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Zonenplan 1:1'000 „Vazerol“ (Teilrevision 2001)

Gegenstand der Teilrevision bildet ein beinahe flächengleicher Zonenabtausch zwischen der Landwirtschaftszone und der Dorfzone „Vazerol“ im Bereich der Parzellen Nr. 31 und 32. Der westliche Teil der Parzelle 31, der heute in der Dorfzone „Vazerol“ liegt, ist aus topografischen und erschliessungstechnischen Gründen kaum überbaubar. Hingegen ist der westliche Teil der Parzelle Nr. 32, welcher der Landwirtschaftszone zugeordnet ist, für eine Überbauung bedeutend besser geeignet.

Der Zonenplan 1:1'000 „Vazerol“ (Teilrevision 2001) vom 14. Dezember 2001 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1'000 „Vazerol“ (Teilrevision 2001)** vom 14. Dezember 2001 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Brienz/Brinzauls wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:1'000 „Vazerol“ vom 27. Juni 1986 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar des genannten Planungsmittels zur Verfügung.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen